ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.101/2/V
vom 4. September 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zur Vereinbarung zwischen dem Königreich Belgien und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die von dieser Organisation in Belgien vorzunehmende Gründung eines Verbindungsbüros bei den Organen der Europäischen Union samt Anhang, geschehen zu Paris am 3. Juli 2013‘

‡LW-AHJXLEDFE-HEBABQW‡

Am 13. Juli 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen[*] bis zum 16. August 2023 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Zustimmung zur Vereinbarung zwischen dem Königreich Belgien und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die von dieser Organisation in Belgien vorzunehmende Gründung eines Verbindungsbüros bei den Organen der Europäischen Union samt Anhang, geschehen zu Paris am 3. Juli 2013' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 4. September 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Yves CHAUFFOUREAUX, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. September 2023 abgegeben.

*

[*] Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat', dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

‡LW-AHJXLEDFE-HEBABQW‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs ‡, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, der Vereinbarung zwischen dem Königreich Belgien und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ‚über die von dieser Organisation in Belgien vorzunehmende Gründung eines Verbindungsbüros bei den Organen der Europäischen Union' samt Anhang, geschehen zu Paris am 3. Juli 2013 (nachstehend: die Vereinbarung) zuzustimmen.

UNTERSUCHUNG DER VEREINBARUNG

Artikel 3

1. Artikel 3 Paragraph 2 der Vereinbarung bestimmt, dass der Finanzminister der belgischen Regierung (man lese: der Föderalregierung) die Grenzen und Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung festlegt, nämlich das Recht für die betreffenden Beamten innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem ersten Dienstantritt in Belgien Möbel und ein Kraftfahrzeug für den persönlichen Gebrauch frei von Einfuhrzöllen und Umsatzsteuer einzuführen oder zu erwerben.

‡ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

‡LW-AHJXLEDFE-HEBABQW‡

Diesbezüglich hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in der Vergangenheit[1] bereits bemerkt, dass aus dem Legalitätsprinzip in Steuersachen hervorgeht, dass der zuständige Gesetzgeber selber alle wesentlichen Elemente festlegen muss, aufgrund deren die Steuerschuld des Steuerpflichtigen bestimmt wird, wie die Kategorien von Steuerpflichtigen, die Steuergrundlage, der Steuersatz, und die eventuellen Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen und, dass eine Befugnisübertragung an die Regierung – geschweige denn an einen Minister –, die sich auf die Festlegung eines oder mehrerer dieser Elemente bezieht, folglich grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Somit ist die durch Artikel 3 Paragraph 2 der Vereinbarung dem Minister der Finanzen gewährte Befugnis nur zulässig, wenn sie sich auf die Festlegung praktischer Regeln für die Anwendung der o.a. Vereinbarungsbestimmung bezieht, und ist sie nicht zulässig, wenn sie die o.a. wesentlichen Elemente betrifft.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass, was die Befreiung der Mehrwertsteuer betrifft, die dem Minister der Finanzen erteilte Zuständigkeit Artikel 42 § 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches entspricht, dessen Absatz 2 unter anderem bestimmt, dass „ [d]er Minister der Finanzen oder sein Beauftragter Grenzen und Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen fest[legt]“.

Was die Befreiung der Einfuhrabgaben betrifft, ist auch die in Artikel 3 Paragraph 2 der Vereinbarung vorgesehene Ermächtigung im Lichte der durch die Artikel 19/3 bis 19/8 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 ‚über Zölle und Akzisen‘ dem König erteilten Ermächtigungen zulässig.

2. Der Verfasser des Vorentwurfs wird darauf aufmerksam gemacht, dass Belgien gemäß Artikel 129 Paragraph 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 ‚über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen‘ die Europäische Kommission über die in der Vereinbarung enthaltenen Zollbestimmungen unterrichten muss.

Artikel 8

Artikel 8 Absatz 2 lautet wie folgt :

„Die Vereinbarung und ihr Anhang treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten Notifizierung rückwirkend zum Datum der Unterzeichnung in Kraft“.

[1] Siehe unter anderem das Gutachten Nr. 57.095/VR vom 27. April 2015 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 30. Oktober 2015 ‚houdende instemming met het zetelakkoord, met uitwisseling van brieven, tussen het Koninkrijk België en de Internationale Organisatie voor Criminele Politie - INTERPOL (O.I.C.P. - INTERPOL), ondertekend te Lyon op 14 oktober 2014 en te Brussel op 24 oktober 2014‘ geworden ist, *Parl. Dok., Fl. Parl.*, 2014-2015, Nr. 393/1, S. 23 und 24.

‡LW-AHJXLEDFE-HEBABQW‡

Gegen das Verleihen einer Rückwirkung an die Vereinbarung wird ein juristischer Einwand bezüglich der Bestimmungen über die Immunitäten erhoben. Insofern diese Rückwirkung die Gültigkeit von bereits eingeleiteten Verfolgungen oder von anderen Gerichtsverfahren beeinträchtigen könnte, ist sie in Bezug auf die Bestimmungen über die Immunitäten nicht zulässig[2]. Diese Vorgehensweise könnte nämlich die Rechtssicherheit und insbesondere die Rechte von interessierten Dritten beeinträchtigen[3]. Aus diesen Gründen sind die Immunitäten aus dem Anwendungsbereich der durch Artikel 8 Absatz 2 der Vereinbarung verliehenen Rückwirkung auszuschließen.

DER GREFFIER Der PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[2] Vgl. unter anderem mit dem Gutachten Nr. 54.747/VR vom 27. Januar 2014 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 3. April 2014 ‚portant assentiment à l'Accord de siège entre le Royaume de Belgique et l'Office international des Épizooties, signé à Bruxelles, le 14 mars 2013' geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. R.B.H., 2013-2014, Nr. A 509/1, S. 7.

[3] Zudem können bestimmte Handlungen nicht immer durch die Rückwirkung regularisiert werden; einige dieser Handlungen können auch nicht neutralisiert werden: man denke diesbezüglich unter anderem an die Unmöglichkeit, eine Festnahme mit rückwirkender Kraft zu neutralisieren.

‡LW-AHJXLEDFE-HEBABQW‡